

Was passiert, wenn ich sterbe?

Rascher Zugriff auf das Konto für den Lebensunterhalt

Banken sperren in der Regel das Konto verstorbener Kunden vorsorglich und verlangen für Bezüge einen Erbschein und die Zustimmung aller Erben. Das kann natürlich Hinterbliebene in finanzielle Nöte bringen.

Tipp: Setzen Sie Ihren Liebsten oder Ihre Liebste testamentarisch als **Willensvollstrecker** ein: So erhält er oder sie nach Ihrem Tod mit dem Willensvollstreckerzeugnis raschen Zugriff auf Ihr Konto.

Die letzte Ehre, die Wünsche für die eigene Bestattung

Die nächsten Angehörigen organisieren die Bestattung der verstorbenen Person. Wer keine Angehörigen hat, wer ganz bestimmte Personen mit der Organisation seines Begräbnisses betrauen will oder wer bestimmte Wünsche hat, sollte das in einer Bestattungsanordnung festhalten.

Tipp: Notieren Sie Ihre Bestattungsanordnung mit Ihren Wünschen und Anweisungen zu Todesanzeige, Sarg, Grab, Bestattungsfeier nicht in Ihrem Testament, sondern **separat**. Das gilt besonders, wenn Sie das Testament amtlich aufbewahren lassen. Dass an Ihrer Beerdigung Frank Sinatra's «I did it my way» abzuspielen sei, würde sonst zu spät bekannt. Beim Bestattungsamt Ihrer Wohngemeinde erfahren Sie, ob Sie Bestattungswünsche dort hinterlegen können.

Vorlagen: Ein Muster finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch

Bestattungswünsche

Einwohnende der Stadt Zürich können die eigenen Bestattungswünsche beim Bestattungs- und Friedhofamt kostenlos hinterlegen.

Die Wünsche werden jenen Personen, die den Todesfall anmelden, zur Kenntnis gebracht.

Das Formular Vereinbarung über Bestattungswünsche und weitere Informationen im Merkblatt 9 finden sich unter [Formulare & Merkblätter](#).

Bestattungswünsche können auch bei den eigenen Papieren (Schriftenempfangschein, Familienbüchlein etc.) aufbewahrt oder einer Vertrauensperson übergeben werden. Bei alleinstehenden Personen empfiehlt sich die Übergabe an das Bestattungs- und Friedhofamt, der Verwaltung des Alters- und Pflegeheims, des Spitals oder einer Betreuungsperson.

Wünsche über die Bestattung sollen **nicht im Testament** aufgenommen werden. Dieses wird erst nach der Bestattung eröffnet.

Die **Kosten für den Grabunterhalt, die Bepflanzung, das provisorische Holzkreuz, das Grabmal** oder die **Inscription** sowie allfällige Bestattungskosten können als **Vorauszahlung** beim Bestattungs- und Friedhofamt einbezahlt werden. Das Guthaben wird aktuell zu 0.5% verzinst.

Bei einem Wegzug aus der Stadt Zürich können beim Bestattungs- und Friedhofamt hinterlegte Vereinbarungen nicht weitergeleitet werden. Wir empfehlen, mit uns in Kontakt zu treten.

Personen, die ihren Körper nach dem Ableben der Wissenschaft zur Verfügung stellen möchten, erhalten das erforderliche Formu-

lar und weitere Auskünfte beim Anatomischen Institut, Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich. Telefon 044 635 53 11.

Der eigene Nachlass

Wenn man im Hinblick auf seinen Tod zu seinem Vermögen nichts vorkehrt, tritt die vom Zivilgesetzbuch vorgesehene Erbfolge mit den entsprechenden Erbteilen ein. Bei Verheirateten kommt zudem das Ehegüterrecht zur Anwendung.

Auch Alleinstehende, die keine Kinder haben und deren Eltern gestorben sind, wollen aber oft andere Personen oder

Institutionen begünstigen als ihre Geschwister oder deren Nachkommen. Das können sie mittels **Testament oder Erbvertrag** tun.

Patchworkfamilien tun ebenfalls gut daran, Vorkehrungen zu treffen, wenn Ehe- oder Konkubinatspartner – Letzterer ist kein gesetzlicher Erbe – abgesichert werden sollen: unter anderem mit Erbeinsetzung, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnissen, Nutznießungen und Zuweisungen der freien Quote zulasten pflichtteilsgeschützter Erben.

Beachten Sie: Die maximale Begünstigung des Ehegatten mit Instrumenten des Ehe- und Erbrechts kann die (oft unerwünschte) Folge haben, dass die Nachkommen der- einst gar nichts mehr erben werden, wenn etwa der überlebende Ehegatte pflegebedürftig wird. Hier kann eine Demenz- oder Pflegebedürftigkeitsklausel im Erb- und Ehevertrag nützlich sein.

Tipp: Lassen Sie sich bei einer Erb- Anwältin oder einem Notar beraten.

- Klären Sie ab, ob und unter welchen Voraussetzungen Ihre Pensionskasse eine Lebenspartnerrente vorsieht.
 - Prüfen Sie Lebensversicherungslösungen in jungen, gesunden Jahren.
-

Vorsorgeauftrag «Wichtiger als das Testament»

Weil es den Vorsorgeauftrag erst seit drei Jahren gibt, sind seine Vorzüge noch wenig bekannt.

Wer kümmert sich um meine Finanzen, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin? «Es muss nicht zwingend die KESB (!) sein», sagt Experte Daniel Rosch im Gespräch. Mit einem Vorsorgeauftrag bewahre man sich die Selbstbestimmung.

aktualisiert am 12. Aug 2016 17:24

- [Erwachsenenschutzrecht](#),
- [Erwachsenenschutzbehörd...](#),
- [Beistandschaft](#),
- [Vorsorgeauftrag](#),
- [KESB](#)

Beobachter: Das Testament gilt als der «letzte Wille», der Vorsorgeauftrag als «der zweitletzte Wille». Wieso?

Daniel Rosch: Das Testament wird erst dann relevant, wenn jemand stirbt. Und wenn ich gestorben bin, dann kann es mir im Prinzip egal sein, ob sich die Erben ums Geld streiten – ich kriege ja nichts mehr mit. Der zweitletzte Wille dagegen, der Vorsorgeauftrag, ist so gesehen wichtiger, weil die betreffende Person noch lebt. Vom Vorsorgeauftrag kann unter anderem abhängen, wer für meine Finanzen verantwortlich zeichnet, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin.

Beobachter: Die Wichtigkeit eines Vorsorgeauftrags wird unterschätzt.

Rosch: Er ist vor allem ein Instrument zur Selbstbestimmung. Ich entscheide, wer sich um mich kümmert, wenn ich das nicht mehr alleine machen kann. Dass der Vorsorgeauftrag noch kaum bekannt ist liegt daran,

dass es diese Möglichkeit erst seit dem Jahr 2013 gibt – das Testament beispielsweise gibt es ungleich länger.

Beobachter: Was wird im [Vorsorgeauftrag](#) geregelt?

Rosch: Man trifft Vorkehrungen im nicht-medizinischen Bereich für den Fall, dass man urteilsunfähig wird und setzt eine Person für die Umsetzung des Auftrages ein. Man muss ihn also von der [Patientenverfügung](#) abgrenzen. Im Vorsorgeauftrag wird beispielsweise geregelt, wer das Vermögen verwaltet, wer die Steuererklärung ausfüllt oder wie die persönliche Pflege aussehen soll.

Beobachter: Wieso ist der Vorsorgeauftrag einer Vollmacht vorzuziehen?

Rosch: Zunächst einmal liegt der Unterschied in der Form: Der Vorsorgeauftrag hat strenge Formvorschriften, er muss handschriftlich geschrieben oder öffentlich beurkundet sein. Bei der Vollmacht dagegen gibt es keine expliziten Anforderungen: Hier statte ich eine Person mit einer Vollmacht aus, solange ich noch urteilsfähig bin. Damit habe ich auch die Möglichkeit, die zuständige Person selber auszuwechseln, sofern ich unzufrieden bin. Nicht möglich ist es ausserdem, eine Vollmacht auf den Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit auszustellen; das kann man nur mit dem Vorsorgeauftrag tun.

Mustervorlagen «Vollmacht» bei Guider, dem digitalen Berater des Beobachters

Für Mitglieder von Guider gibt es hilfreiche Vorlagen für eine Vollmacht. Wollen Sie jemanden beauftragen, der Sie nur bei einer bestimmten Handlung vertritt, zum Beispiel bei finanziellen Angelegenheiten, ist die [Spezialvollmacht](#) geeignet. Wer hingegen eine Vertretung für alle Arten von Rechtsgeschäften benötigt, sollte dies mit der [Generalvollmacht](#) tun.

Beobachter: Macht mein Treuhänder einen schlechten Job, so kann ich ihm die Vollmacht wieder entziehen.

Rosch: Genau. Beim Vorsorgeauftrag fehlt diese Möglichkeit, da dieser erst in Kraft tritt, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin. Jemand müsste hier zwingend die Kesb anrufen, damit diese die Handlungen des Treuhänders prüft.

Beobachter: In welchem Fall ist ein Beistand sinnvoll?

Rosch: Ein [Beistand wird von der Kesb zugeteilt](#). Dieser ist sinnvoll, wenn es mir nicht so wichtig ist, wer sich um mich kümmert – und wenn ich finde, dass es der Staat bzw. die Kesb schon richten wird. Zudem muss man hier kaum etwas selber regeln, man löst quasi ein Pauschal-Arrangement.

Beobachter: Und wann kommt ein Vorsorgeauftrag in Frage?

Rosch: Es gibt für mich zwei wichtige Aspekte: Einerseits wenn ich gewisse Lebensbereiche selbständig und genau regeln will, beispielsweise meine Finanzen. Andererseits sollte ich entscheiden, ob es mir wichtig ist, dass die Kesb möglichst wenig involviert ist. Dabei muss ich mir bewusst sein, dass die Ausführung des Vorsorgeauftrags nicht staatlich kontrolliert wird, wie es beim Beistand der Fall ist. Ich muss also eine Person bestimmen, die ich schon jahrelang kenne und der ich blind vertraue.

«Mit einem Vorsorgeauftrag erreiche ich, dass die Kesb möglichst wenig involviert ist. Ganz im Gegensatz zum Beistand.»

Daniel Rosch, Professor FH für Sozialrecht

Beobachter: Wann ist jemand nicht mehr urteilsfähig?

Rosch: Es handelt sich um einen rechtlichen Begriff, der die Fähigkeit bezeichnet, vernunftgemäss zu handeln. Grundsätzlich nehmen wir an, dass sich eine erwachsene Person einen Willen bilden und dementsprechend reagieren kann – sie ist also per se urteilsfähig. Wenn jemand beispielsweise eine Strasse überqueren will, dann macht er das nicht, wenn ein Auto auf ihn zu fährt; sondern er wartet, bis die Strasse frei ist. Er kann sich also einen Willen bilden und dem Willen entsprechend handeln.

Wenn er diese Fähigkeiten nicht mehr besitzt, dann ist er urteilsunfähig, die Strasse zu überqueren. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich also immer auf eine konkrete Situation. Ich kann urteilsfähig sein, die Strasse gefahrlos zu überqueren, aber nicht mehr urteilsfähig, meine Rechnungen zu machen.

Beobachter: Und wer entscheidet darüber?

Rosch: Das bestimmen letztlich Mediziner oder Psychiater. Dabei steht die Frage im Zentrum, ob sich die Person noch dessen bewusst ist, was sie tut. Eine höchst komplexe Frage, für die es keine Formel gibt.

Beobachter: Kommt es häufig vor, dass sich Verwandte bei der Kesb melden und die Urteilsfähigkeit ihrer Liebsten anzweifeln?

Rosch: Ja, das gibt es. Ich erinnere mich hier an einen vieldiskutierten Fall: Eine vermögende Frau, etwa 70 Jahre alt, hat sich einen deutlich jüngeren Liebhaber geangelt. Dieser junge Mann aber hatte es auch auf das Geld der alten Dame abgesehen. Er hat ihr sogar gestanden, dass er schon wegen solcher Delikte vorbestraft war. Doch der Frau war das egal, es machte ihr nichts aus. Ganz anders natürlich ihre Kinder, die sich berechnete Sorgen um ihr Erbe machten. Sie machten bei der Kesb eine Gefährdungsmeldung und behaupteten, dass ihre Mutter nicht mehr urteilsfähig sei – sie habe eine psychische Störung und realisiere nicht, was sie da tue. Die Behörde gab ein Gutachten in Auftrag, welches zum Schluss kam, dass die Frau absolut urteilsfähig ist und auch kein Schwächezustand vorhanden ist. Sie wisse, worauf sie sich einlasse, und sie sei sich der Konsequenzen bewusst. Also blieb alles beim Alten: Die Frau und ihr Liebhaber genossen das Leben nach ihren Vorstellungen und die Kinder konnten nichts dagegen tun.

Mustervorlage und Checkliste «Vorsorgeauftrag» bei Guider, dem digitalen Berater des Beobachters

Was sollte in einem handschriftlichen Vorsorgeauftrag enthalten sein?

Mitglieder von Guider erhalten mit der Mustervorlage «Vorsorgeauftrag» eine praktische Anleitung. Zudem informiert die Checkliste «Was müssen vorsorgebeauftragte Personen wissen?», ob man gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde Kesb Bericht erstatten muss.

Beobachter: Was lehrt uns diese Geschichte?

Rosch: Sie bringt uns zu einem Kern des Erwachsenenschutzes: Ist die gesellschaftliche Wertung und diejenige von Angehörigen oder des Umfeldes entscheidend – oder das Einzelinteresse der betroffenen Person? Für das Erwachsenenschutzrecht gibt es hier keinen Interpretationsspielraum: Diese Frau kann, solange sie urteilsfähig ist und an keinem Schwächezustand leidet, machen, was sie will. Sie führt ein selbstbestimmtes Leben, auch wenn das für Dritte zum Teil unvernünftig erscheint.

Beobachter: Ist das mit ein Grund, warum die Kesb immer wieder in die negativen Schlagzeilen gerät?

Rosch: Sicherlich, das auch. Die Kesb entscheidet nach diesem Grundsatz – und dass solche Entscheide nicht immer bei allen Beteiligten auf Wohlwollen stossen, ist nachvollziehbar. Zudem gibt es die Organisation Kesb erst seit 2013. Entsprechend befindet sie sich in einer Aufbau- und Entwicklungsphase, in der es unterschiedliche Ausgangslagen und Rahmenbedingungen gibt. So ist die Kesb mancherorts schon sehr professionell aufgestellt, an anderen Orten besteht noch Aufholbedarf. Mittelfristig aber darf man erwarten, dass das System mit der Kesb als professionell arbeitender Fachbehörde besser funktioniert und auch qualitativ bessere Entscheide fasst, als es früher mit der Vormundschaftsbehörde der Fall war.

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag: Alles, was Sie wissen müssen

Was, wenn ein Unfall Sie ins Koma versetzt oder sich Demenz einschleicht? Mit einer Patientenverfügung und einem Vorsorgeauftrag sind Sie für den Fall der Fälle vorbereitet.

- [Unfall](#),
- [Pflegebedürftigkeit](#),
- [Krankheit](#),
- [Gesetze](#),
- [Patientenverfügung](#),
- [Fürsorgerische Unterbri...](#),
- [Erwachsenenschutzrecht](#),
- [Vorsorgeauftrag](#),
- [Demenz](#)

Einfacher Muster Vorsorgeauftrag

- **Zu beachten:**
- Der untenstehende Vorsorgeauftrag ist ein Muster.
- Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich verfasst werden.
- Bei Punkt 2 müssen Sie sich für Variante a oder Variante b entscheiden.

Muster: Vorsorgeauftrag von

Fritz Muster, Bergstrasse 7, 8001 Zürich
Sollte ich nicht mehr in der Lage sein, selber Entscheidungen zu treffen, bestimme ich Katrin Meier, Lagestrasse 32, 8702 Zollikon als meine Vorsorgebeauftragte.

Für den Fall, dass Frau Meier diesen Vorsorgeauftrag nicht annehmen kann,

bestimme ich als Ersatz Dimitri Pochnow, Bühlstrasse 12, 3050 Bern

1. Personensorge:

Die bevollmächtigte Person bestimmt, welche Massnahmen im Hinblick auf meine optimale Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung zu treffen sind. Sofern ich spezielle Anordnungen in einer Patientenverfügung erlasse, gilt diese und sie hat für deren Ausführung zu sorgen.

2. Vermögenssorge:

entscheiden Sie sich für Variante a) oder Variante b)

Variante a) Sie verwaltet mein Einkommen und Vermögen und sorgt für die Bezahlung meiner Rechnungen. Sie ist befugt, eingeschriebene Post entgegen zu nehmen und meine Post zu öffnen.

Variante b) Sie verwaltet mein Einkommen und Vermögen. Sie kann auch darüber verfügen, zum Beispiel: meinen Haushalt liquidieren, Erbschaften annehmen oder ausschlagen, Erbverträge und Erbteilungsverträge abschliessen, meine Grundstücke veräussern, verpfänden oder dinglich belasten.

3. Vertretung im Rechtsverkehr:

Sie ist bevollmächtigt, alle für die Personen- und Vermögenssorge notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die dafür nötigen Verträge abzuschliessen oder zu kündigen.

4. Spesen und Entschädigung:

Für den zeitlichen Aufwand dürfen 30 Franken pro Stunde berechnet werden. Nicht zu entschädigen sind ihre freiwilligen Besuche bei mir zu Hause, im Heim oder Spital.

- Zürich, 1. November 2016, Fritz Muster

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag Ich sage, was mit mir passiert

Sollten Sie aufgrund eines Unfalls nicht mehr in der Lage sein, selbst zu entscheiden, kann ein Vorsorge-Beauftragte zum Beispiel Zahlungen für Sie erledigen.

Schwere Erkrankung, Unfall oder Tod: Wer dafür Vorkehrungen trifft, stellt sicher, dass sein Wille weiter gilt – und erspart Angehörigen manches Ungemach.

aktualisiert am 20. Mai 2016 13:51

- [Unfall](#),
- [Testament](#),
- [Pflegebedürftigkeit](#),
- [Krankheit](#),
- [Bankkonto](#),
- [Gesetze](#),
- [Patientenverfügung](#),
- [Beerdigung](#),
- [Fürsorgereische Unterbri...](#),
- [Erwachsenenschutzrecht](#),
- [Vorsorgeauftrag](#),
- [Demenz](#),
- [Erbvertrag](#)

- [Was, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin?](#)
- [Was, wenn ich sterbe?](#)

Für Notfälle alles regeln, so wie ich es will: Das ist nicht immer einfach – das Gesetz setzt ein relativ enges Korsett. Eine gewisse «massgeschneiderte» Selbstvorsorge ist aber möglich. Die Fragen, die Antworten.

Was, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin?

Vorsorgen für medizinische Behandlungen

Was würde passieren, wenn Sie einen schweren Autounfall oder Hirnschlag erleiden und nicht mehr ansprechbar wären? Wer bestimmt über Ihr Leben?

In Notfällen entscheiden die behandelnden Ärzte über die medizinischen Massnahmen beim nicht ansprechbaren Patienten – in dessen Interesse und gemäss seinem mutmasslichen Willen. In nicht dringlichen Fällen klärt das Behandlungsteam ab, ob der Patient eine **Patientenverfügung** hat, in der er Anordnungen getroffen hat.

Tipp: In einer Patientenverfügung können Sie eine medizinische Vertretungsperson bestimmen und andere Anweisungen festhalten.

Keine Patientenverfügung: Wer entscheidet?

Wenn Sie das nicht tun, gilt die folgende gesetzliche «Rangordnung» für Ansprechpartner als medizinische Vertretungsperson:

1. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
2. der Ehegatte/die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder der eingetragener Partner;
3. der Konkubinatspartner/ die Konkubinatspartnerin;
4. die Nachkommen;
5. die Eltern;
6. die Geschwister.

Medizinische Vertretungsperson werden die genannten Personen nur, wenn sie sich regelmässig und persönlich kümmern und Beistand leisten. Sonst werden es die sich kümmernden Angehörigen der nachfolgenden Kategorie.

Im Zentrum stehen immer der mutmassliche Wille und die Interessen des urteilsunfähigen Patienten. Die vertretungsberechtigte

Person hat das zu beachten und darf nicht nach eigenem Gutdünken entscheiden.

Tipp: Wenn Sie nichts schriftlich festhalten wollen, sollten Sie mit Angehörigen darüber reden, welche Behandlungen Sie wünschen oder ablehnen – und wie Sie sterben wollen. Die Angehörigen müssen natürlich Ihren Willen kennen, um Ihnen in Ihrem Sinne beistehen zu können.

Vorlagen: Muster von Patientenverfügungen finden Sie unter anderem bei [Caritas](#), [Pro Senectute](#) oder

Mehr zu Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung bei Guider, dem digitalen Berater des Beobachters

Wird eine Person urteilsunfähig, empfiehlt es sich, rechtzeitig einen [Vorsorgeauftrag](#) sowie eine [Patientenverfügung](#) zu erstellen. Guider stellt seinen Mitgliedern dafür nicht nur eine praktische Vorlage zur Verfügung, sondern erklärt auch, welche Pflichten vorsorgebeauftragte Personen haben.

Zusätzliche Informationen:

[Wie verfasst man einen Vorsorgeauftrag?](#)
[Wie verfasst man eine Patientenverfügung?](#)
[Wann und wie stellt man eine Vollmacht aus?](#)
[Pflichten der vorsorgebeauftragten Person](#)
[Was, wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist?](#)

Vorsorgen, damit die Steuern und Rechnungen immer erledigt sind

Sollten Sie einmal nicht mehr in der Lage sein, die Steuererklärung auszufüllen, Rechnungen zu bezahlen oder Guthaben bei der Krankenkasse einzufordern, können Sie für diesen Fall per **Vorsorgeauftrag** eine Vertrauensperson bestimmen: Das Gesetz nennt diese die «Vorsorgebeauftragte».

Kein Vorsorgeauftrag: Berechtigte Vertreter?

Ohne Vorsorgeauftrag können nur Ehegatten und eingetragene Partner/ -innen den urteilsunfähig gewordenen Partner in alltäglichen finanziellen Angelegenheiten vertreten. Deshalb ist ein Vorsorgeauftrag gerade für Konkubinatspartner wichtig, die später nicht einen staatlich bestellten Beistand erhalten wollen.

Wichtig: Der Vorsorgeauftrag steht exklusiv jenen zur Verfügung, die sich erst ab ihrer allfälligen Urteilsunfähigkeit vertreten lassen wollen – und wird erst bei Urteilsunfähigkeit der «Auftraggeberin» wirksam.

Sich mit einer Vollmacht zu begnügen kann unzureichend sein, auch wenn Sie darin explizit festhalten, dass sie weitergelten soll, falls Sie urteilsunfähig werden. Die bevollmächtigte Person muss der Erwachsenenschutzbehörde die Urteilsunfähigkeit des Vollmachtgebers melden – so sieht es eine neuere Bestimmung im Auftragsrecht vor. Die Kesb prüft dann Schutzmassnahmen.

Hier hilft der Vorsorgeauftrag: Die früher von Ihnen eingesetzte Vorsorgebeauftragte kann ab Ihrer Urteilsunfähigkeit für Sie handeln.
